

KOOPERATIONSVEREINBARUNG ZUR „OFFENEN GANZTAGSGRUNDSCHULE“

zwischen

der Gemeinde Selfkant als Schulträger, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Herbert Corsten, - nachstehend „Schulträger“ genannt –

derSchule, Katholische Grundschule Selfkant , vertreten durch die Schulleiterin Frau, - nachstehend „Schulleitung“ genannt –

und dem Träger-/ Förderverein der katholischen Grundschule Selfkant e.V., vertreten durch die/ den Vorsitzende/n, - nachstehend „Verein“ genannt –

wird folgende Kooperationsvereinbarung auf der Grundlage des Erlasses des Landes NRW zur „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung geschlossen:

§ 1

Der Schulträger nimmt mit der Schulleitung und dem Verein an dem Projekt „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ auf der Basis des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder (RdErl. des MSJK) vom 12.02.2003 und der Änderungserlasse vom 02.02.2004, 26.01.2006, 21.12.2006, 31.07.2008, 24.04.2009 und 23.12.2010 (ABl. NRW 01/11 S.38 berichtigt 02/11 S. 85) teil.

Der Verein wird von den Mitgliedern getragen und vom Vorstand vertreten.

§ 2

Zwischen dem Schulträger, der Schulleitung und dem Verein wird dieser Vertrag zur Durchführung des Projekts „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ mit Beginn des Schuljahres 2019/20 geschlossen; die Trägerschaft geht damit auf den Verein über.

Grundlage der Ausführungsträgerschaft durch den Verein ist der RdErl. des MSJK vom 12.02.2003 sowie der Änderungserlass vom 02.02.2004, 26.01.2006, 21.12.2006, 31.07.2008, 24.04.2009 und 23.12.2010 (ABl. NRW 01/11 S.38 berichtigt 02/11 S. 85).

§ 3

Der Verein arbeitet zur Durchführung der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ auf der Basis des pädagogischen Konzeptes der KGS Selfkant mit dem Schulträger und der Schulleitung zusammen. Er ist für die personelle Ausstattung der außerunterrichtlichen Angebote und deren Durchführung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung verantwortlich. Dazu nimmt er Personaleinstellungen vor und schließt mit den beteiligten Trägern der Jugendhilfe, Vereinen, Organisationen und Institutio-

nen, Eltern sowie sonstigen von der Qualifikation her geeigneten Personen, die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen ab.

Die Schulleitung benennt dem Verein die Schülerinnen und Schüler, die an dem Ganztagsangebot teilnehmen. Sie übermittelt alle notwendigen Informationen an die Schülerinnen und Schüler und die Eltern.

Im Rahmen der Personaleinstellungen für die personelle Ausstattung der OGS ist auf die Erlassbestimmungen zu den Qualifikationsanforderungen an das Personal zu achten (siehe Ziffer 7 des RdErl. des MSW vom 23.10.2010 (12.63 Nr. 2)). Danach richtet sich die Qualifikation des Personals nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen (7.1.) Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass die im Rahmen der Landesförderung zugewiesenen Lehrerstellenanteile (einschließlich der kapitalisierten Lehrerstellenanteile) möglichst für Angebote zu nutzen sind, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (z.B. Hausaufgabenhilfe, Sprachbildung, Mathematik & Naturwissenschaften, Fremdsprachen). Eine Nutzung der Lehrerstellenanteile für Konzeption und Koordination ist ebenfalls möglich. Weiterhin sollen neben Lehrkräften möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte sowie weitere, pädagogisch geeignete Personen, eingesetzt werden. Im Hinblick auf die schuljahresbezogene Förderung (s. § 7) wird geraten, keine langfristigen vertraglichen Bindungen einzugehen. Vom eingestellten Personal ist vor Aufnahme der Tätigkeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen (7.7). Auf die Durchführung der gem. Ziffer 7.8 vorgeschriebenen Belehrungen ist zu achten und hierüber ein Protokoll zu erstellen.

§ 4

Die Schulleitung stellt in Zusammenarbeit mit dem Verein einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten mit dem Ziel einer Verknüpfung des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten in der offenen Ganztagschule sicher.

Über Auswahl, Eignung und Einsatz des Betreuungspersonals entscheidet der Verein im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 5

Der Verein hat in Abstimmung mit der Schulleitung auf die Einhaltung der Öffnungszeiten entsprechend den Festlegungen des RdErl. des MSW zu achten (Ziffer 5.2). Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sind, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, jedoch mindestens bis 15.00 Uhr, einzurichten. Hausaufgabenbetreuung ist in das Gesamtkonzept zu integrieren. Für jedes Schuljahr ist ein entsprechender Angebotsplan zu erstellen. In den Zeitrahmen einbezogen werden sollen, je nach Bedarf, auch bewegliche Ferientage und Ferien.

Der Verein hat eine Teilnehmerliste zu erstellen, in der alle an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zum Stichtag erster Schultag nach den Herbstferien namentlich erfasst werden.

Gleichfalls ist für eventuell zusätzlich angebotene Betreuungsmaßnahmen (Ferienprogramme und Ähnliches) eine Teilnehmerliste zu führen. Die Teilnehmerlisten sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

§ 6

Der Verein gewährleistet den Versicherungsschutz für das bei ihm angestellte Personal.

Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS teilnehmen, sind bei der Unfallkasse NRW als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mitversichert.

Im Übrigen sind die Bestimmungen unter Ziffer 9. des RdErl. zu beachten.

§ 7

Der Schulträger verpflichtet sich, die Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ ungekürzt an den Verein weiterzuleiten. Des Weiteren erhält der Verein vom Schulträger den Eigenanteil in Höhe von z. Zt. 475 € pro Schüler/in und Jahr. Der Schulträger erhebt Elternbeiträge auf Grundlage einer Satzung. Für Ferienmaßnahmen und Mittagsverpflegung kann ein weiterer angemessener Elternbeitrag zur Kostendeckung erhoben werden.

Sollte sich im Rahmen des jährlichen Verwendungsnachweises herausstellen, dass die dem Verein zur Verfügung gestellten Finanzmittel (Landesförderung/ Eigenanteil der Gemeinde/ Elternbeiträge) für die Durchführung der Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich nicht in voller Höhe benötigt wurden, sind entsprechende Überschüsse bis zur vollständigen Refinanzierung des Eigenanteils an die Gemeinde und darüber hinaus an das Land zurückzuerstatten. Die Elternbeiträge können auf den Eigenanteil der Gemeinde angerechnet werden. Eine entsprechende Abwicklung der Finanzbeträge erfolgt durch die Gemeinde.

Die maßgebenden Verpflichtungen aus den Zuwendungsbescheiden werden auf den Verein übertragen und sind zwingend zu beachten. Hierzu erhält der Verein eine Kopie des jeweiligen Zuwendungsbescheides. Die Verwendung der Fördermittel ist auf das jeweilige Schuljahr als Bewilligungszeitraum beschränkt (01.08.

eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres). Die Fördermittel sind ausschließlich für Sach- und Personalkosten in Zusammenhang mit der Durchführung der Angebote der OGS zu verwenden. Eine Übertragung nicht verwendeter Mittel auf das Folgejahr ist ausdrücklich nicht zulässig und damit förderschädlich, ebenso eine zweckfremde Verwendung.

§ 8

Auf der Grundlage des RdErl. des MSJK vom 12.02.2003 einschließlich der Änderungserlasse vom 02.02.2004, 26.01.2006, 21.12.2006, 31.07.2008, 24.04.2009 und 23.12.2010 (ABl. NRW 01/11 S.38 berichtet 02/11 S. 85) legt der Verein ein Finanzierungskonzept vor, aus dem sich die Durchführung des Projekts unter Gewährleistung des pädagogischen Konzeptes der Schulleitung ergibt.

Der Verein verpflichtet sich, die Unterlagen über die Aufbringung und Verwendung so aufzuarbeiten und der Gemeinde zur Verfügung zu stellen, dass diese gegenüber dem Land einen Verwendungsnachweis erbringen kann.

Als Grundlage für die Erstellung eines einheitlichen Verwendungsnachweises durch die Gemeinde gegenüber dem Land hat der Verein die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Hierzu ist eine entsprechende Finanzübersicht und ein Sachbericht zu fertigen und nebst erforderlichen Anlagen und Nachweisen (insbesondere Gewinn- und Verlustrechnungen, Teilnehmerlisten, Angebotsplan nebst Personalliste) der Gemeinde bis spätestens 30. September des jeweiligen Jahres vorzulegen. Gleichfalls ist die Vorlage einer Auflistung über die eingesetzten Lehrerstellen erforderlich (welche Lehrkraft wurde für welches Angebot und mit welchem zeitlichen Umfang eingesetzt).

§ 9

Die Verwaltung des Personals und der Geldmittel in der Offenen Ganztagschule übernimmt der Verein. Hierfür notwendige Personalaufwendungen sind im Finanzierungskonzept zu berücksichtigen.

§ 10

Diese Vereinbarung regelt lediglich die Grundzüge der Zusammenarbeit zwischen dem Schulträger der Schulleitung und dem Verein.

§ 11

Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten dieses Vertrages verpflichten sich, an die Stelle von unwirksamen Teilen dieses Vertrages Bestimmungen zu vereinbaren, die dem Sinn des Vertrages am nächsten kommen.

§ 12

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte ist unzulässig.

§ 13

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 14

Dieser Kooperationsvertrag wird befristet bis zum 31. August 2020. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern nicht einer der Kooperationspartner diesen Vertrag kündigt.

Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Schuljahresende möglich. Eine Kündigung aus außerordentlichen Gründen steht jeder Vertragspartei ohne Einhaltung von Fristen zu.

§ 15

Der Kooperationsvertrag tritt mit Beginn des Schuljahres 2019/20 in Kraft.

Selfkant, den

Für die Gemeinde Selfkant:

**Für dieSchule
- KGS Selfkant -**

Herbert Corsten
Bürgermeister

Schulleiterin

**Für den Trägerverein
der KGS Selfkant**

.....
Vorsitzende/r